

Der Lehrvertrag vom 6. Juni 1939 wird vorwiegend
auf Geschäftsbriefpapier gedruckt.

Mülheim a. d. Ruhr, den 30. Oktober 1939.

Umbeschrift

Lehrvertrag

Käsel für kaufmännische Lehrlinge.

Füßlingstraße

11b Rumpfplatz

Aufgestellt nach dem von der Reichswirtschaftskammer unter Mitwirkung
der Deutschen Arbeitsfront und der Hitler-Jugend ausgearbeiteten Muster.

(Abänderungen gegenüber dem Reichseinheitsmuster sind im Benehmen mit der
Deutschen Arbeitsfront, Bezirksrechtsberatungsstelle Essen, vorgenommen)

Die Vertragsschließenden sind sich über folgendes als Vertragsgrundlage einig:

Das Lehrverhältnis ist ein Erziehungsverhältnis auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Treue zwischen einem älteren berufstätigen und zur Berufsausbildung befähigten und einem jüngeren lernbegierigen Berufsangehörigen.

Das Lehrverhältnis erhält seinen besonderen Sinn durch die Ausrichtung auf den Berufsstand: von ihm hat der Lehrherr das Amt der Ausbildung des Nachwuchses, der Lehrling die Aufgabe, sich die ehrende Bezeichnung „deutscher Kaufmann“ zu erwerben.

Zwischen der Firma Andreas Hofer Hochdruck-Apparatebau G.m.b.H.

in Mülheim-Ruhr Straße Zeppelinstrasse 14

Geschäftszweig Hochdruck-Apparatebau

als Lehrherrn

und Charlotte Hofer in Mülheim-Ruhr

geboren am 30. Oktober 1922 in Mülheim-Ruhr

als Lehrling

wird unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,

Herrn Grete Dettmer in Mülheim - Ruhr
Frau/Fräulein

der zugleich in eigenem Namen handelt, heute nachstehender Lehrvertrag abgeschlossen.

Herr Elsa Hofer
Frau/Fräulein

gibt sein Kind Charlotte Hofer
~~ix Dänsek~~

der Firma Andreas Hofer Hochdruck-Apparatebau G.m.b.H.

in die kaufmännische Lehre.

§ 1. Lehrzeit.

Die Lehrzeit dauert 3 aufeinanderfolgende Jahre, und zwar vom 2. Mai 1939 bis 30. April 1942

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit¹⁾, innerhalb welcher der Lehrvertrag von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden kann.

Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, so kann dieser Lehrvertrag nur aus den im § 7 genannten Gründen aufgelöst werden.

Hat der Lehrling wegen Krankheit oder aus einem anderen, nicht auf ein Verschulden des Lehrherrn zurückzuführenden Grunde im ganzen mehr als $\frac{1}{10}$ der vereinbarten Lehrzeit im Geschäft gefehlt und wird dadurch das Lehrziel gefährdet, so kann der Lehrherr die Lehrzeit entsprechend der Versäumnis verlängern. Hat der Lehrherr den Lehrling zur Teilnahme an sportlichen Lehrgängen oder Führerschulkursen beurlaubt, so findet eine Verlängerung nur im Einverständnis mit dem Lehrling bzw. seinem gesetzlichen Vertreter statt. Der Lehrherr muß in diesen Fällen dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter spätestens drei Monate vor Beendigung der Lehrzeit schriftlich Mitteilung machen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Verlängerung erst in den letzten drei Monaten der Lehrzeit eintreten. In diesem Fall genügt die Einhaltung einer Frist von einem Monat.

¹⁾ Vergl. Anhang, Anm. 1.

Kaufmannsgehilfenbrief

Charlotte Hofer

geboren am 30.10.1922 in Mülheim-Ruhr

hat vom 2.5.1939 bis 30.4.1942

bei der Firma Andreas Hofer, Hochdruck-
Apparatebau G.m.b.H.,
Mülheim-Ruhr, Zeppelinstr. 14

eine kaufmännische Lehre durchgemacht.

Er/Sie hat gemäß den von der Industrie- und Handelskammer erlassenen Vorschriften die Kaufmannsgehilfenprüfung bestanden und auf Grund des Ergebnisses der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer diesen Kaufmannsgehilfenbrief erhalten.

Mülheim-Ruhr , den 24. März 1942



Industrie- und Handelskammer zu Essen

J. V.